Zuchtverband für Senner Pferde
(ZfSP)

Satzung

§ 1
Name, Sitz, Vereinsgebiet und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „*Zuchtverband für Senner Pferde*", kurz „*ZfSP*".
2. Sitz des Verbandes ist Borgholzhausen.
3. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das Gebiet des Landes NRW.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Der Verband wird in das für den Sitz zuständige Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

§ 2
Zweck und Aufgaben

1. Gemäß. § 1 Tierzuchtgesetz „Erhaltung der genetischen Vielfalt" verfolgt der ZfSP die Aufgabe, das Senner Pferd des ehemals Fürstlich Lippischen Sennergestütes Lopshorn zu bewahren, und zu gegebenem Zeitpunkt in Lopshorn gestütsmäßig zusammenzufassen, sowie dessen Förderung und Verbesserung in sportlicher und züchterischer Hinsicht zu unterstützen. Er führt zu diesem Zweck ein Zuchtbuch für die Senner.
2. Der Verband strebt die Anerkennung der Rasse als nationales Kulturgut an.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   a. den Zusammenschluss der Züchter und Freunde des Senner Pferdes
   b. die Beratung der Züchter in Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung Fruchtbarkeit und Krankheitsbekämpfung
   c. die Auswahl und Bereitstellung geeigneter Hengste für die Sennerzucht
   d. die Bereitstellung von entsprechendem Informationsmaterial
   e. die Werbung für die Rasse in den Medien
   f. Durchführung von züchterischen Maßnahmen und Beschickung von Schauen, Prämierungen und Leistungsprüfungen
   g. Förderung des Absatzes von Pferden
   h. Vertretung der Mitglieder und der Interessen des Verbandes gegenüber Behörden und Organisationen

§ 3
Zuchtziel, Zuchtbuch, Zuchtbuchführung

Zuchtziel ist ein mittelgroßes, edles, genügsames und hartes Reitpferd mit raumgreifenden und korrekten Bewegungen, das für den Leistungssport, und hier besonders für die Vielseitigkeit geeignet ist. Zur Erreichung dieses Zieles soll besonderer Wert auf eine gesundheits- und leistungsfördernde Aufzucht gelegt werden.
Zur Durchführung der Zuchtarbeit führt der Verband ein Zuchtbuch gemäß der Verordnung über Zuchtorganisationen vom 17.10.1990. Die Führung des Zuchtbuches ist in der Zuchtbuchordnung geregelt und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und genehmigt. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 4
Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

- Ordentliches Mitglied ist der Eigentümer eines eingetragenen Zuchtpferdes; Besitzergemeinschaften eines eingetragenen Zuchtpferdes haben ein einfaches Stimmrecht
- Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Sennerpferdes werden, die die Interessen und Bestrebungen des Verbandes unterstützen, ohne Eigentümer eines eingetragenen Zuchtpferdes zu sein.
- Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verband und die Verwirklichung seines Zweckes besonders verdient gemacht hat. Über die Ernennung der Ehrenmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt, wenn das Ehrenmitglied nicht binnen 6 Monaten nach Erwerb eines eingetragenen Zuchtpferdes den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellt.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
- durch Ausschluß aus dem Verband

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Übergabe-Einschreiben zuzustellen. Es kann

innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- auf Beratung und Förderung nach Maßgabe des § 2 der Satzung
- auf Benutzung der Einrichtungen des Verbandes
- an der Willensbildung durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Mit der Aufnahme in den Verband sind die Mitglieder dieser Satzung und allen sonstigen Regelungen des Verbandes verpflichtet.
Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sondern sind nur beratend anwesend.

§ 8
Beiträge

Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
Ehrenmitglieder sind von der persönlichen Beitragspflicht befreit, soweit sie nicht Eigentümer eingetragener Zuchtpferde sind.
Alle Beiträge und sonstige Einnahmen sind ausschließlich zur Erreichung des Verbandszweckes zu verwenden. Entschädigungen und sonstige Ausgaben, die nicht für den Zweck des Verbandes bedingt sind, dürfen auch nicht für einzelne Mitglieder oder dritte Personen gewährt bzw. gemacht werden.

§ 9
Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 10
Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender

Die beiden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der stellvertretende Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Verbandes berechtigt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden jeweils für die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder gewählt. Ihr Amt ist Ehrenamt. Der Vorstand beruft den Zuchtleiter.

Aufgaben des Vorstandes:

- Leitung des Verbandes
- Führung der laufenden Geschäfte
- Vollzug der Beschlüsse des Verbandes
- Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
- Erstellung des Haushaltsplanes
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Verbandes, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Verbandsvermögens bei der Auflösung beziehen.

§ 11
Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Der Termin wird vom Vorstand, durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen, bekannt gegeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.
Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Versammlung wird ein Schriftführer gewählt.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden
b. Kassenprüfung durch Wahl eines Kassenprüfers
c. die Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresabschlußrechnung, sowie die Erteilung der Entlastung
d. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
e. Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei satzungsmäßiger Einberufung. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Anträge auf Satzungsänderungen dürfen nur behandelt werden, wenn sie als besonderer Punkt in der Tagesordnung aufgeführt sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12
Geschäftsführung

Für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden.

§ 13
Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Borgholzhausen, den 29.12.2006

Karl-Ludwig Lauber
Diana Höker
Bianca Weidner
Dorothee Kuhner
Herbert Kamp
Matthias Vogt

Vorstehende Neufassung der Satzung ist heute
in das Vereinsregister VR 1445 eingetragen worden.

Halle (Westf.), 10.07.2007

Amtsgericht

Bauer

(Bauer) Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht 22 Halle (Westf.)